

Geschäftsordnung

für den Vorstand der

Häfen und Güterverkehr Köln
Aktiengesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
§ 1 Allgemeine Verpflichtungen des Vorstandes	2
§ 2 Vorstandsbereiche	2
§ 3 Vertretung der Vorstandsmitglieder	3
§ 4 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes	3
§ 5 Wertgrenze	4
§ 6 Wirtschaftsplan	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 7 Abs. 2 der Satzung und unter Berücksichtigung des am 13.10.1992 mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen und am 19.06.2019 geänderten Organschaftsvertrag gibt sich der Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates nachfolgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung
für den Vorstand der
Häfen und Güterverkehr Köln
Aktiengesellschaft

§ 1

Allgemeine Verpflichtungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Satzung und unter Berücksichtigung des mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen Organschaftsvertrag zu führen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 2

Vorstandsbereiche

- (1) Im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstandes werden Vorstandsbereiche gebildet.

(2) Jeder Vorstandsbereich wird von einem Vorstandsmitglied unter eigener Verantwortung geleitet.

(3) Es bestehen folgende Vorstandsbereiche:

Vorstandsbereich I

Uwe Wedig, Vorsitzender des Vorstandes

Vorstandsbereich II

Wolfgang Birlin

Die Geschäftsverteilung ergibt sich aus dem beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung für den Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln AG ist.

§ 3

Vertretung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder vertreten einander.

§ 4

Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen seiner Gesamtverantwortung in gemeinsamen Sitzungen.

(2) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

- (3) Darüber hinaus hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu fordern.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (5) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt.
- (6) Dulden Geschäfte keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch den Vorstand gem. Abs. 1 und 4 nicht unverzüglich möglich, entscheidet das erreichbare Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln AG tritt gemeinsam mit den Vorständen und Geschäftsführungen der anderen Konzerngesellschaften monatlich einmal zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (Konzerndirektorium). In den Sitzungen sollen insbesondere die Angelegenheiten, die für den Konzern von Bedeutung sind, beraten werden. Diese Sitzungen werden vom Sprecher der Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH geleitet.

§ 5

Wertgrenzen

- (1) Die Höhe des gem. § 10 Abs. 3 Buchst. d) der Satzung sowie des gem. § 2 Abs. 2 Buchst. e) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsbetrages zu bestimmenden Betrages wird auf 250.000,-- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. Unterhalb der Wertgrenze gem. § 2 Abs. 2 Buchst. e) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH lediglich zu informieren.

- (2) Die Höhe des gem. § 2 Abs. 2 Buchst. f) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 250.000,-- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. Unterhalb der Wertgrenze gem. § 2 Abs. 2 Buchst. f) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH lediglich zu informieren.

§ 6

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan wird eine Stellenübersicht nachrichtlich beigefügt. Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes die §§ 14 – 16 der Eigenbetriebsverordnung (EigVo) NW sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(grau = Kernbereiche, gelb = Querschnitts-/Servicebereiche, weiß = Stabsstellen)

